

rechtsgehalt der Zuwiderhandlungen ist sogar in der „Neuen Justiz“ als unerträglich bezeichnet worden. Darüber unter Anm. 102. Der Strafraum ist jetzt wesentlich milder. Vergl. § 2 i. d. F. des StEG v. 11. 12. 1957.

Das Gesetz zum Schutze des Volkseigentums vom 2. 10. 1952 (GBl. 982) erhöhte bei Delikten gegen „staatliches oder genossenschaftliches Eigentum oder Eigentum gesellschaftlicher Organisationen“ die Strafen im Falle von Diebstahl oder Betrug auf 1 bis 3 Jahre Zuchthaus (§ 1), bei Urkundenfälschung oder Untreue auf 1 bis 15 Jahre Zuchthaus (§ 2). Das letztere ferner, wenn der Täter einschlägig vorbestraft war, wenn eine Gruppe gehandelt, oder mehrfache Taten begangen oder gewaltsam oder mit Diebeswerkzeug vorgegangen wurde, auch bei Diebstahl und Betrug der ersten Fallgruppe. Bei besonders großem Schaden, Verletzung besonders wichtiger Werte oder anderen besonders erschwerenden Umständen war auf Zuchthaus von 10 bis 25 Jahren und Vermögenseinziehung zu erkennen (§ 3). Wer ein Vorhaben oder eine begangene Tat nach § 2 oder § 3 dieses Gesetzes nicht anzeigte, erhielt Gefängnis von sechs Monaten bis zu 3 Jahren.

Diese überharten Strafbestimmungen hat das StEG vom 11. 12. 1957 ebenfalls gemildert (§§ 28—31).

Über das *Verhältnis des Wirtschaftsstrafrechts zum politischen Strafrecht* äußerte sich die damalige Vizepräsidentin des Obersten Gerichts. Ausgehend davon, daß die Enteignungsmaßnahmen der sowjetzonalen Verwaltungsstellen auch im Westen gültig seien, führte sie zum Dessauer Prozeß aus:

„Solange man diese Handlungen der Angeklagten ausschließlich als solche ansieht, die gegen die Enteignung des Vermögens gerichtet waren, steht deren Charakter als Wirtschaftsverbrechen und der Vermögensschaden — den der Sachverständige im übrigen nochmals mit annähernd 100 Millionen bestätigte — im Vordergrund als Erfolg ihrer Verbrechen. Sobald aber klar wird, daß die Taten der Angeklagten sich vor allem darauf richteten, den aufgelösten und zerschlagenen Konzern neu zu errichten, werden sie zu mehr als zu bloßen Wirtschaftsverbrechen und tritt die Frage des Vermögensschadens in den Hintergrund. Im Vordergrund steht das, was in der mündlichen Urteilsbegründung folgendermaßen gekennzeichnet worden ist:

„Es war ein Rütteln an den Grundpfeilern, die zum Aufbau unserer demokratischen Republik geführt haben, und damit war es ein Rütteln an den Grundlagen eines einheitlichen demokratischen Deutschland überhaupt und über Deutschland hinaus die Mitwirkung an dem Aufbau und Ausbau von Konzerninteressen, das heißt von Interessen, die den Frieden der Welt aufs neue gefährden“²⁹⁾.

²⁹⁾ NJ 1950, S. 147.